

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kultur- und Bürgerverein Randowtal**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Eickstedt 26a, 17291 Randowtal
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport. Vor allem durch:
 - Theater und Musikveranstaltungen
 - Kurse für Jung und Alt z.B. in künstlerischen Fähigkeiten und traditionellen Handwerkstechniken
 - Angebot eines Sportprogramms wie z.B Bowling, Tanz, Gymnastik
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme.
3. Auf Antrag des Vorstandes und Beschluß der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

7. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag beschließen. Dieser kann aus Geld-, Zeit- oder Sachleistungen bestehen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – unabhängig von deren Grund – besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Jahr.

§ 4 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- die/der Vorsitzende
- ein (e) stellvertretender(e) Vorsitzender(e)
- ein (e) Schatzmeister(in)
- ein (e) Schriftführer(in)
- und bis zu acht Beisitzer (innen)

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister (in). Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann den Ersatz angemessener Auslagen beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Kassenführung und Kassenprüfung

- Der/die Schatzmeister(in) führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse.
- Alljährlich hat der/die Schatzmeister (in) bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern (innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 7 Auflösung, Ausfall des Vereinsvermögens

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Kunst, Kultur und Sport.

Eickstedt, den
